

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vorwort

Vorwort

Vor einem Jahr konnten wir Ihnen das erste Jahrbuch vorlegen, es ist die Fortsetzung unserer seit 1959 bestehenden Schriftenreihe „Oldenburgische Familienkunde“. Aus dem Mitgliederkreis und von Fachleuten wurde die Umstellung als überaus positiv angesehen.

Auf der am 26. Januar 2010 stattgefundenen Pressekonferenz mit den Sponsoren im Hause der Oldenburgischen Landschaft, wurde insbesondere die Themenbreite aus dem gesamten Gebiet des Oldenburger Landes gelobt.

Auch mit dem jetzt vorliegenden Band haben wir versucht diesem Anspruch gerecht zu werden. Glücklicherweise konnten wir wiederum auf zahlreiche Textbeiträge zurückgreifen, die von unseren Mitgliedern in ehrenamtlicher Tätigkeit erarbeitet wurden. Eine Ausnahme bildet lediglich die Arbeit von Jos Kaldenbach aus Alkmaar (NL), der uns seit einigen Jahren mit nützlichen Hinweisen versorgt. Den Beiträgen von Ruth Decker und Monika von Hammel, Dr. Werner Meiners und Heddo Peters sind bereits anschauliche Vorträge vorausgegangen. Dieter Bolte, Gunter Jüchter und Hans Hermann Francksen haben uns die Ergebnisse ihrer Forschungen zur Verfügung gestellt. Joachim Schrape bearbeitet die Zivilstandsregister, deren ersten Teil wir hier veröffentlichen. Im Anhang befindet sich u.a. eine Ergänzung von Heidi Millies zu ihrem Beitrag des letzten Jahres sowie vereinsinterne Angaben.

Wir hoffen, dass Sie beim Lesen des Jahrbuchs 2010 viel Freude haben und auch Nutzen für die eigene Familiengeschichtsforschung daraus ableiten können. Sollten Sie selbst über entsprechende Beiträge verfügen und für einen Abdruck in unserem Jahrbuch bereitstellen, dann wären wir für einen Hinweis sehr dankbar.

Unser Schriftleiter Heiko Ahlers hat sich in seine neue Tätigkeit dankenswerter Weise gut eingearbeitet. Er ist verantwortlich für das Layout, die Auswahl der Beiträge und die Korrekturarbeiten, auch das Namensverzeichnis stammt von ihm.

Ein besonderer Dank gilt der Oldenburgischen Landschaft K.d.ö.R, die uns auch dieses Jahr bei der Herausgabe dieses Jahrbuches mit einem Zuschuss unterstützt hat.

Wolfgang Martens
Vorsitzender der Oldenburgischen
Gesellschaft für Familienkunde e.V.
Kirchhatten, im Dezember 2010





Die französischen Zivilstandsregister

von Joachim Schrape

In der Bevölkerung Oldenburgs erinnert man sich noch weitgehend, dass das Land gut ein Jahrhundert Teil des Königreichs Dänemark war. Aber wer weiß schon – außer Fachleuten – dass das einstige Herzogtum Oldenburg, zwar nur wenige Jahre, zum Kaiserreich Frankreich Napoléons I. gehörte. Aus dieser Zeit, d.h. von 1811 bis 1813 oder 1814, sind in 92 Gemeinden (Communes) besondere Nachweise des damaligen, hier eingeführten französischen Rechts überliefert geblieben. Nachdem ein französisches Senatskonsult am 13. Dezember 1810 verkündet hatte, dass das Königreich Holland und das Gebiet der deutschen Nordseeküste künftig zum Kaiserreich Frankreich gehören sollten, erging am 22. Januar 1811 ein ausdrückliches Patent über die Besitznahme des Herzogtums Oldenburg. Bald danach, am 4. Juli 1811, führte die Besatzung die französische Verfassung und mit dem Code Civil auch französisches Recht in Oldenburg ein. Der nördliche Teil des Herzogtums bildete das Département „Bouches de Weser“ (Wesermündung), das sich wiederum in 21 Kantone gliederte. Zu jedem Kanton gehörten mehrere Communes (Gemeinden). Der Kanton Nr. 6 (Hatten) umfasste die Mairies Hatten, Dötlingen, Hude und Wardenburg.

Der kaiserliche Reichsgraf von Arberg, der als Präfekt dieses Département seinen Sitz in Bremen hatte, erließ bald nach der Einführung des neuen Rechts eine umfangreiche Anordnung an alle Maires (Bürgermeister und Gemeindevorsteher) seines Geschäftsbereiches über die Einführung der nunmehr gültigen Zivilstandsregister, die die bisherigen Kirchenbücher für alle Personenstandsfälle zu ersetzen hatten. Aus 92 Gemeinden (Communes) sind solche überliefert. „Die Nothwendigkeit, die Gleichförmigkeit der Acten des Civilstandes im ganzen Umfange des Reiches sicher zu stellen, haben das Gouvernement bewogen, Muster bekannt zu machen, nach welchen die Geburts-, Ehe-, Scheidungs-, Adoptions- und Sterbe-Acten abgefasst werden sollen“.

Alle Eintragungen in den neuen Registern durften nur der Maire oder bei dessen Maire-Adjoint (Vertreter) auf Blättern vornehmen, die im Kopf das Siegel des Kaiserreiches trugen. Es war gleichgültig, welchem religiösen Bekenntnis oder welcher Nationalität die einzutragenden Personen angehörten. Nach dem Ende jeden Jahres hatte der Maire in den ersten 14 Tagen des folgenden Januars ein alphabetisches Namensverzeichnis im Anschluss an die letzte Eintragung anzufertigen, nachdem er vorher alle Eintragungen unterschriftlich beglaubigt hatte.

